7/268

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 26. August 2002 NR. 1625

Grenchen: Gestaltungsplan "Post Grenchen" mit Sonderbauvorschriften / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Gestaltungsplan "Post Grenchen" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Gestaltungsplan regelt die Neunutzung und Überbauung des von der Kirchstrasse, der Rainstrasse und der Centralstrasse gefassten Areals Post sowie die Neugestaltung der Centralstrasse mit einem Mittelperon für den öffentlichen Verkehr. Das Posthauptgebäude aus den 1950er-Jahren bleibt erhalten und wird mit einem städtebaulich markanten Neubau entlang der Kirchstrasse ergänzt, der den Strassenraum neu definiert und zur zentralen Bushaltestelle hin einen offenen Freiraum schafft. Der neue Postplatz ist verkehrsfrei und wird mit hochstämmigen Bäumen gestaltet. Den Fussgängerverbindungen wird hohes Gewicht beigemessen. Mit dem Neubau wird ein städtebaulicher Akzent gesetzt, der sich optimal ins Stadtgefüge integriert und gleichzeitig ein Zeichen des Aufbruchs setzt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 14. Juni bis zum 15. Juli 2002. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Stadtrat genehmigte den Gestaltungsplan am 4. Juni 2002 unter dem Vorbehalt von Einsprachen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

3. Beschluss

3.1. Der Gestaltungsplan "Post Grenchen" mit Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.

3.2. Bestehende Pläne und Reglemente verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.3. Der Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften steht vorab im Interesse der betroffenen Grundeigentümer. Die Stadt Grenchen hat deshalb die Möglichkeit, gestützt auf § 74 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG), die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

3.4. Das Stadtpräsidium der Einwohnergemeinde Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.-- sowie Publikationskosten von Fr. 23.--, insgesamt Fr. 1'823.-- zu bezahlen. Der Betrag wird im Kontokorrent Nr. 111.150 belastet.

Staatsschreiber
Dr. K. Schwaller

Kostenrechnung EG Stadt Grenchen:

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'800.--	(Kto. 6010.431.01)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	1'823.--	

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111.150

Bau- und Justizdepartement (2), MS/He
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später) [H:\Daten\Projekte\2002\007np02418\RRB_GP Post.doc]
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40, 4501 Solothurn
Amtschreiberei Lebern, Rötistrasse 2, 4500 Solothurn
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Sekretariat Katasterschatzung
Stadtpräsidium der EG, 2540 Grenchen, mit 1 gen. Plan (später), (Belastung im Kontokorrent)
Baudirektion der EG, 2540 Grenchen, mit 3 gen. Plänen (später)
Baukommission der EG, 2540 Grenchen
Planungskommission der EG, 2540 Grenchen
Erich Senn Architekten AG, Postfach 154, 2540 Grenchen
Staatskanzlei, (Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen: Genehmigung Gestaltungsplan "Post Grenchen" mit Sonderbauvorschriften)